

3. Entwurf

Richtlinie zur Förderung der Sportvereine der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

1. Ziel der Förderung

Die sportliche Betätigung vor allem von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt einen wichtigen Platz in der sinnvollen Freizeitgestaltung ein. Die Organisation in Vereinen fördert die soziale Kompetenz und das engagierte Miteinander. Gerade Kinder und Jugendliche lernen in dieser Zeit ihres Lebens wegweisende Verhaltensnormen für die Zukunft. Die Sportvereine nehmen damit eine im Interesse der Allgemeinheit liegende öffentliche Aufgabe wahr und sollen für diesen höheren Aufwand gefördert werden. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse will damit den Breiten-, Behinderten- und Leistungssport der betreffenden Vereine in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung fördern.

2. Fördergrundsätze

- 2.1. Nach dieser Richtlinie gewährt die Gemeinde Wusterhausen/Dosse Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen der durch die Gemeindevertretung im jeweiligen Haushalt bereit gestellten finanziellen Haushaltsmittel. Die Grundlage der Förderung stellt einerseits die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahre, die Gesamtmitgliederzahl und andererseits die Beteiligung an Veranstaltungen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Wusterhausen/Dosse dar.
- 2.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 2.3. Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.
- 2.4. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit von Mädchen und Jungen zu fördern.
- 2.5. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn bekannt wird, dass im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit verfassungsfremde, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder nationalsozialistische Parolen geäußert oder verbreitet als auch entsprechende Propagandamaterialien mitgeführt, bereit gehalten oder verbreitet werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse haben.

4. Antragsstellung

4.1. Festbetragsförderung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Bestandserhebungsbogen (Statistik, KSB, LSB oder KAV) aus der die Altersklassen der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Jahres hervorgehen;
- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person (über 18 Jahre) mindestens 30,00 € beträgt

Die Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag ist gesondert und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

4.2. Individuelle Förderung

Die Antragsstellung erfolgt durch den Sportverein, vorzulegen sind dabei:

- Nachweis des Finanzamtes der Gemeinnützigkeit des Vereins
- Nachweis, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person (über 18 Jahre) mindestens 30,00 € beträgt

Nachweisführung zum 01.01. des Folgejahres.

5. Bezuschussungsmöglichkeiten

Unter Beachtung der Grundsätze nach Punkt 2 wird die Bezuschussung auf 10000,-€/Jahr festgelegt.

5.1. Förderung von Kindern- und Jugendlichen:

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden pauschal 25,- € pro Person/Jahr (einmal jährlich) gefördert.

5.2. einmalig Festbetragsförderung pro Sportverein/Jahr:

bis 50 Vereinsmitgliedern 100,- €, bis 100 150,- € und darüber hinaus 200,-€

5.3. Erstattung von Betriebskosten(Heizöl/Gas/Strom/Wasser-Abwasser) nach Abzug Punkt 5.1. und 5.2., bis zur Gesamthöhe von 10000,-€. Die nachgewiesenen Betriebskosten nach Satz 1 (Jahresabrechnungen) aller Vereine werden addiert und die Förderrestsumme entsprechend anteilig aufgeteilt.

6. Bewilligungsverfahren

- Auszahlung der Mittel laut Punkt 5 erfolgt bis zum 30.06. des laufenden Jahres

Die Bezuschussung erfolgt nach Punkt 5.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Unterlagen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie vom 18.03.2008 außer Kraft.